TOP 9: 6. Änderung der Satzung des SV Alemannia Salzbergen

Alte Fassung	Neue Fassung (Vorschlag des Vorstandes)
Satzung des	6. Änderungssatzung zur Satzung des
Sportvereins Alemannia Salzbergen 1919 e.V. vom 21.01.2000	Sportvereins Alemannia Salzbergen 1919 e.V. vom 04.09.2020
Voiii 21.01.2000	VOIII 04.07.2020
Präambel	Präambel
Aufgrund des § 25 BGB hat die Mitgliederversammlung des SV Alemannia Salzbergen am 21. Januar 2000 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die folgende Vereinssatzung und am 07. Februar 2014 die folgende 5. Änderung hierzu beschlossen:	Aufgrund des § 25 BGB hat die Mitgliederversammlung des SV Alemannia Salzbergen am 21. Januar 2000 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die folgende Vereinssatzung und am 04. September 2020 die folgende 6. Änderung hierzu beschlossen:
	<u>§ 11 a</u>
	Entgeltliche Vereinstätigkeit
	Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind einen Monat vorher im Schaukasten vor dem Vereinslokal bekanntzumachen. Ferner kann zusätzlich eine Bekanntgabe des Termins im Salzbergener Boten sowie kurzfristig vor der Versammlung in der Lingener Tagespost erfolgen.

Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur dann verhandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiter(in)s. Wenn bei Wahlen auf keinem der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten entfällt, so erfolgt zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben eine Stichwahl. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Geheime Abstimmung bzw. geheime Wahl erfolgt nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Insoweit ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die

Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind einen Monat vorher <u>im Info-Point der Gemeinde Salzbergen</u> bekanntzumachen. Ferner kann zusätzlich eine Bekanntgabe des Termins im Salzbergener Boten sowie kurzfristig vor der Versammlung in der Lingener Tagespost erfolgen.

Die/Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur dann verhandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit nicht anders bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit bei offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiter(in)s. Wenn bei Wahlen auf keinem der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten entfällt, so erfolgt zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben eine Stichwahl. Gewählt ist, wer bei dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los. Geheime Abstimmung bzw. geheime Wahl erfolgt nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Insoweit ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über alle nicht in der Satzung vorgesehenen Fälle und über Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung entscheidet die

Mitgliederversammlung.	Mitgliederversammlung.
Spricht ein Mitglied nicht zur Sache oder verletzt es die parlamentarischen Regeln, so hat die/der Versammlungsleiter/in das Recht, dasselbe zu verwarnen und ihm das Wort zu entziehen.	Spricht ein Mitglied nicht zur Sache oder verletzt es die parlamentarischen Regeln, so hat die/der Versammlungsleiter/in das Recht, dasselbe zu verwarnen und ihm das Wort zu entziehen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
<u>§ 16</u>	<u>§ 16</u>
<u>Inkrafttreten</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Diese 5. Änderungssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Diese 6. Änderungssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen sind durch Fettdruck mit Unterstreichung kenntlich gemacht!